

Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim

vom 1. Juni 2001 in der Fassung vom 1. Oktober 2005, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 15. Dezember 2007. Alle Änderungen einschließlich des 5. Änderungsgesetzes, das im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2008, Seite 10, veröffentlicht und am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sind in den nachstehenden Text eingearbeitet worden.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil - DIENSTRECHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherrenfähigkeit
- § 3 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 a Zahlung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
- § 3 b *(aufgehoben)*
- § 3 c Altersteilzeit
- § 4 Besondere Pflichten
- § 5 Ernennung zum Beamten
- § 6 Genehmigung der Aufsichtsbehörde
- § 7 Diensteid
- § 8 Abgeordnetenmandat
- § 9 Ehegattenbezogener Anteil des Ortszuschlages
- § 10 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- § 11 Früheres Beamtenverhältnis

Zweiter Teil – DISZIPLINARRECHT

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

A. Amtsvergehen

- § 12 Geltungsbereich
- § 13 Amtsvergehen

B. Disziplinarmaßnahmen

- § 14 Arten der Maßnahmen
- § 15 Verweis
- § 16 Geldbuße
- § 17 Gehaltskürzung
- § 18 Entfernung aus dem Dienst
- § 19 Disziplinarmaßnahmen für Ruhestandsbeamte
- § 20 Disziplinarverfahren und strafgerichtliches Verfahren
- § 21 Verteidigung und Kosten

Abschnitt II - Disziplinarverfahren

A. Verfahren im Falle eines leichteren Amtsvergehens

- § 22 Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten
- § 23 Ermittlung des Dienstvorgesetzten
- § 24 Ermittlungsbeauftragter
- § 25 Anhörung des Beamten
- § 26 Ermittlungsergebnis
- § 27 Einstellung des Verfahrens - Disziplinarverfügung - Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens
- § 28 Beschwerde
- § 29 Entscheidung durch Beschluss
- § 30 Rechtskraft und Vollstreckung
- § 31 Vorschrift über Zustellungen

B. Förmliches Disziplinarverfahren

- § 32 Allgemeine Bestimmungen
- § 33 Disziplinarkammer
- § 34 Voruntersuchung
- § 35 Ende der Voruntersuchung
- § 36 Eröffnung und Einstellung des Hauptverfahrens
- § 37 Hauptverhandlung
- § 38 Rechtsmittel
- § 39 Disziplinarhof
- § 40 Ausscheiden des Beamten
- § 41 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen
- § 42 Zustellungen und Ladungen
- § 43 Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens und Tilgung
- § 44 Beamte auf Probe

Dritter Teil - SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 45 Inkrafttreten und Bekanntmachung

ANLAGE

Durchführungsverordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim

Erster Teil
DIENSTRECHT

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt, soweit sie im einzelnen nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Bischöflichen Stuhls der Diözese Hildesheim, der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden, der Kirchengemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bischöflichen Stuhls unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 – Dienstherrenfähigkeit

Das Recht Beamte zu haben, besitzen die in § 1 genannten kirchlichen Institutionen nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 3 – Anzuwendende Vorschriften¹

- (1) Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechts entsprechend Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit dem Wesen und dem Zweck des Dienstes in der Kirche vereinbar sind. Bezüglich der Gewährung von Beihilfe gelten für die Beamten der Katholischen Schule Bremerhaven die Beihilfenvorschriften des Landes Bremen entsprechend. Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe, die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen.
- (2) Für die Beamten sowie für die Versorgungsempfänger gelten die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechts entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit dem Wesen und Zweck des Dienstes in der Kirche vereinbar sind.
- (3) Für die Arbeitszeit der Lehrkräfte an der Katholischen Schule Bremerhaven gilt das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Landesarbeitszeitaufteilungsgesetz - Brem.LAAufG) vom 17. Juni 1997 in seiner jeweils geltenden Fassung.

¹ Abweichend von § 3 Abs. 1 gelten für Beamte der Katholischen Schule Bremerhaven, die am 31. Dezember 2007 bereits in einem Beamtenverhältnis standen, die Vorschriften des Landes Bremen entsprechend.

§ 3 a – Zahlung der Besoldung und der Versorgungsbezüge²

- (1) Die Zahlung der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach § 3 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der Versorgungsbezüge (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) nach § 49 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt beginnend mit dem 1. März 2004 monatlich zum 15. Werktag des Kalendermonats.
- (2) Im Januar 2004 werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 so rechtzeitig gezahlt, dass die Empfänger am 5. Tag des Kalendermonats hierüber verfügen können.
- (3) Im Februar 2004 werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 so rechtzeitig gezahlt, dass die Empfänger am 10. Tag des Kalendermonats hierüber verfügen können.

§ 3 b – (aufgehoben)

§ 3 c – Altersteilzeit

Abweichend von den in § 3 Abs. 1 genannten beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Dienstbehörde ihren Sitz hat einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechtes, sind die Vorschriften über die Gewährung von Altersteilzeit, insbesondere § 80 b des Niedersächsischen Beamtengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Ihrer jeweils geltenden Fassung und § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden.

§ 4 – Besondere Pflichten

- (1) Die sich aus der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (GrO) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten und Loyalitätsobliegenheiten gelten für Beamte entsprechend. Weitergehende, sich aus diesem Dienstverhältnis gegenüber seinem Dienstherrn ergebende be-

² Diese Regelungen gelten abweichend von den in § 3 Abs. 1 genannten beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Dienstbehörde ihren Sitz hat, einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechtes.

sondere Dienst- und Treuepflichten sowie die besonderen Loyalitätsobliegenheiten bleiben hiervon unberührt.

- (2) Über die allgemeinen Beamtenpflichten hinaus hat der Beamte zusätzlich die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten und das übertragene Amt so wahrzunehmen, wie es den Grundsätzen der Katholischen Kirche entspricht. Der Dienst in der Katholischen Kirche fordert vom Dienstherrn und vom Beamten die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergeben.
- (3) Der Dienst in der Katholischen Kirche erfordert vom katholischen Beamten, dass er seine Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie der Rechtsordnung der Katholischen Kirche einrichtet.
- (4) Auch der nichtkatholische Beamte ist verpflichtet, die Wahrheiten und Werte des Evangeliums zu achten und dazu beizutragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen. Die persönliche Lebensführung des nichtkatholischen Beamten muss dem Charakter der Einrichtung, in der er tätig ist, entsprechen.
- (5) Der Generalvikar kann Durchführungsverordnungen zu § 4 dieses Gesetzes³ erlassen, die auch für Dienstherrn im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes verbindlich sind.

§ 5 – Ernennung zum Beamten

Die Beamten werden vom Diözesanbischof oder Generalvikar ernannt.

§ 6 – Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- (1) Die gemäß § 2 mit Dienstherrnfähigkeit ausgestatteten kirchlichen Institutionen bedürfen zur rechtswirksamen Ernennung kirchlicher Beamter der vorherigen Genehmigung des Diözesan-Bischofs.

Die Genehmigung soll versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht besteht.

³ als Anlage abgedruckt

Ein Bedürfnis wird in der Regel dann nicht vorliegen, wenn nach der Art, dem Umfang und den besonderen Merkmalen der von dem Beamten wahrzunehmenden Aufgaben und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der Abschluss eines privatrechtlichen Dienstvertrages angezeigt erscheint.

Die Genehmigung kann im übrigen versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (2) Ist die Genehmigung erteilt, bedarf die Ernennung des Beamten nicht der nachträglichen kirchenoberlichen Genehmigung, soweit diese nach anderen Vorschriften erforderlich ist.

§ 7 – Diensteid

Der Diensteid des kirchlichen Beamten lautet:

„Ich schwöre vor Gott, dass ich meine Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllen und mein Leben entsprechend den Anforderungen des kirchlichen Dienstes führen werde, so wahr mir Gott helfe.“

§ 8 – Abgeordnetenmandat

- (1) Wird ein Beamter in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder in die Volksvertretung eines Deutschen Landes gewählt und nimmt er die Wahl an, so ruhen von Beginn des Mandats ab seine Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Rechte und Pflichten des Beamten ruhen, bis der Beamte nach Beendigung seines Mandates wiederverwendet wird, längstens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters eines Beamten, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gemäß Absatz 1 geruht haben, wird nach den allgemeinen beamten- und besoldungsrechtlichen Regelungen hinausgeschoben. Wird der Beamte nach Beendigung des Mandats nicht wiederverwendet, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters auch um die volle Ruhenszeit nach Beendigung des Mandats hinausgeschoben.

§ 9 – Ehegattenbezogener Anteil des Ortszuschlages

- (1) Steht der Ehegatte eines Kirchenbeamten als Angestellter oder Beamter im kirchlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Kirchenbeamte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 Bundesbesoldungsgesetz findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.
- (2) Verheirateten Kirchenbeamten, deren Ehegatte im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages sowie der auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages nur in der Höhe gewährt, dass der Kirchenbeamte und sein im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst tätige Ehegatte die jeweiligen Unterschiedsbeträge insgesamt nur einmal erhalten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für bereits bestehende Beamtenverhältnisse.

§ 10 – Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Ein Beamter auf Lebenszeit kann durch Entscheidung des Bischofs jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn er das Amt

1. eines Mitgliedes der Hauptabteilungsleiterkonferenz im Bischöflichen Generalvikariat,
2. eines Leitenden Mitarbeiters beim Katholischen Büro Niedersachsen,

3. eines Wissenschaftlichen Direktors beim Forschungsinstitut für Philosophie in Hannover,
bekleidet.

Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand, soweit sich nicht aus dem in Anwendung kommenden staatlichen Gesetz besondere Vorschriften für den einstweiligen Ruhestand ergeben.

§ 11 – Früheres Beamtenverhältnis

Die Vorschriften dieser Ordnung finden auch auf die Beamten Anwendung, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung als kirchliche Beamte in den kirchlichen Dienst eingetreten sind.

Zweiter Teil DISZIPLINARRECHT

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

A. Amtsvergehen

§ 12 – Geltungsbereich

Für das Disziplinarrecht der Beamten, die ein Amt auf Zeit oder auf Lebenszeit bekleiden oder aus einem solchen Amt in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzt sind, gelten die §§ 13 - 43, für die Beamten auf Probe die §§ 14 Abs. 3 und 44.

§ 13 – Amtsvergehen

- (1) Ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, begeht ein mit einer Disziplinarmaßnahme zu ahndendes Amtsvergehen.

- (2) Wegen Handlungen, die ein Beamter vor seiner Ernennung begangen hat, ist ein Disziplinarverfahren nur dann zulässig, wenn sie bei seiner Ernennung nicht bekannt waren und eine Dienstentlassung begründen würden, falls sie während der Amtszeit des Beamten begangen worden wären.

B. Disziplinarmaßnahmen

§ 14 – Arten der Maßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verweis,
- Geldbuße,
- Gehaltskürzung,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Kürzung des Ruhegehalts,
- Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sind nur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

(3) Bei Beamten auf Probe sind nur Verweis und Geldbuße zulässig.

§ 15 – Verweis

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(2) Missbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 16 – Geldbuße

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen.

§ 17 – Gehaltskürzung

Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens 5 Jahre.

§ 18 – Entfernung aus dem Dienst

(1) Die Entfernung aus dem Dienst hat das Ausscheiden des Beamten aus dem Dienstverhältnis, den Verlust der Amtsbezeichnung, des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung zur Folge und macht ihn unfähig, wieder in den kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim eingestellt zu werden.

- (2) Hatte der Beamte bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung oder lässt die Bedürftigkeit des Beamten und seiner Familie es erforderlich erscheinen, so sind Disziplinarkammer und Disziplinarhof ermächtigt, neben der Dienstentlassung festzusetzen, dass dem Beamten das gesetzliche Ruhegehalt oder ein Teil davon auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zu belassen sei.
- (3) Das Ruhegehalt nach Absatz 2 ist von dem auf die Entlassung folgenden Tag an zu zahlen.
- (4) Der dem Entlassenen über den Entlassungstag hinaus gezahlte Betrag des Dienstinkommens wird auf das für den gleichen Zeitraum bewilligte Ruhegehalt angerechnet. Darüber hinaus empfangene Beträge dürfen nicht zurückgefordert werden.

§ 19 – Disziplinarmaßnahmen für Ruhestandsbeamte

Die Aberkennung des Ruhegehaltes setzt voraus, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beamte sich noch im Dienst befände. Die Kürzung des Ruhegehaltes wird anstelle der Gehaltskürzung verhängt.

§ 20 – Disziplinarverfahren und strafgerichtliches Verfahren

- (1) Solange gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung läuft, darf gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen derselben Tatsache nicht eingeleitet werden.
- (2) Ist dies bereits vor Eröffnung des staatlichen Strafverfahrens geschehen, so ruht das Disziplinarverfahren bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.
- (3) Wird ein Beamter durch das staatliche Gericht zu einer Strafe verurteilt, so entscheidet der Dienstvorgesetzte, ob außerdem gegen ihn ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.
- (4) Ist vom staatlichen Gericht auf Freispruch erkannt worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand strafgerichtlicher Untersuchung gewesen sind, ein Disziplinarverfahren nur insoweit stattfinden, als sie an sich und ohne ihre Bezie-

hung zum gesetzlichen Tatbestand der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Amtsvergehen enthalten.

§ 21 – Verteidigung und Kosten

- (1) Der Beamte kann in jeder Lage des Verfahrens, sowohl im Verfahren bei leichteren Amtsvergehen als auch im förmlichen Disziplinarverfahren, einen bei den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger hinzuziehen. Bei leichteren Amtsvergehen kann der Dienstvorgesetzte auch eine andere geeignete Persönlichkeit als Verteidiger zulassen.
- (2) Für das förmliche Disziplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur Auslagen ersetzt. Wird über den Beamten eine Disziplinarmaßnahme verhängt, so wird er zum Ersatz der Auslagen oder eines Teiles davon verurteilt.

Abschnitt II - Disziplinarverfahren

A. Verfahren im Falle eines leichteren Amtsvergehens

§ 22 – Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten

- (1) Verweis und Geldbuße können als Disziplinarmaßnahme vom Dienstvorgesetzten des Beamten verhängt werden.
- (2) Dienstvorgesetzter des Beamten im Sinne des Absatzes 1 ist der Bischöfliche Generalvikar oder ein von ihm beauftragter Angehöriger des kirchlichen Dienstes.

§ 23 – Ermittlung des Dienstvorgesetzten

- (1) Erhält der Dienstvorgesetzte vom Verdacht des Amtsvergehens eines Beamten Kenntnis oder beantragt der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst, so sind Ermittlungen über den Sachverhalt anzustellen. Diese Ermittlungen sind aktenkundig zu machen und so weit auszudehnen, dass geklärt wird, ob ein Amtsvergehen vorliegt, für das eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden muss, und ob es mit einer Maßnahme gesühnt erscheint, die der Dienstvorgesetzte festsetzen kann.

- (2) Gewinnt der Dienstvorgesetzte von vornherein den Eindruck, dass es sich um ein schweres Amtsvergehen handelt, so können, ohne dass weitere Ermittlungen angestellt werden und ohne dass ein Gutachten eingeholt wird, die Akten sofort mit einem mit Gründen versehenen Anschreiben an den Vorsitzenden der Disziplinarkammer abgegeben werden.

§ 24 – Ermittlungsbeauftragter

Mit der Vornahme der Ermittlungen beauftragt der Dienstvorgesetzte einen haupt- oder nebenberuflichen Angehörigen des kirchlichen Dienstes.

§ 25 – Anhörung des Beamten

- (1) Der Beamte ist über das ihm zur Last gelegte Amtsvergehen, und zwar tunlichst vor der Vernehmung von Zeugen und/oder Sachverständigen, zu hören und zu befragen, ob er auf die Beschuldigungen erwidern wolle. Die Anhörung soll dem Beamten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.
- (2) Zur Anhörung des Beamten gehört in allen Fällen seine schriftliche Äußerung. Beantragt der Beamte mündliche Vernehmung, so ist über diese eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Beamten zur Anerkennung durch Unterschrift vorzulegen ist.
- (3) Wird die Unterschrift nicht geleistet, so muss die Niederschrift ergeben, dass diese dem Beamten zur Unterschrift vorgelegt worden und weshalb die Unterschrift unterblieben ist.
- (4) Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Beamte nochmals über ihr Ergebnis zu hören.

§ 26 – Ermittlungsergebnis

Die mit der Ermittlung beauftragte Person hat ein Gutachten über das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die etwa zu verhängende Disziplinarmaßnahme unaufgefordert den Akten beizufügen, wenn sie diese nach Abschluss der Ermittlungen dem Dienstvorgesetzten zurückgibt.

§ 27 – Einstellung des Verfahrens – Disziplinarverfügung – Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

- (1) Kommt der Dienstvorgesetzte aufgrund der Ermittlungen und des Gutachtens (§ 26) zu der Überzeugung, dass kein Amtsvergehen vorliegt oder dass das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, dass bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so hat er das Verfahren durch Vermerk in den Akten einzustellen.
- (2) Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Disziplinarbefugnis (§ 22) für ausreichend, so erlässt er eine Disziplinarverfügung.
- (3) Jeder Beschluss des Dienstvorgesetzten im Sinne des § 27 Abs. 1 und jede Disziplinarmaßnahme im Sinne des § 27 Abs. 2 ist dem Beamten gegenüber schriftlich zu begründen.
- (4) Hält der Dienstvorgesetzte seine Disziplinarbefugnis nicht für ausreichend, so leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein. Zu diesem Zweck hat er die Akten mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, der Disziplinarkammer zu übersenden.

§ 28 – Beschwerde

- (1) Gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten wegen eines Amtsvergehens steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an die Disziplinarkammer zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb eines Monats, dessen Lauf mit dem Tag nach der Zustellung der Disziplinarverfügung beginnt, beim Dienstvorgesetzten einzureichen.
- (2) Ist der letzte Tag der Beschwerdefrist ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so läuft die Beschwerdefrist mit dem nächsten Werktag ab.

§ 29 – Entscheidung durch Beschluss

- (1) Erachtet die Disziplinarkammer die bisherigen Ermittlungen für nicht ausreichend, so stellt sie selbst weitere Ermittlungen an.

- (2) Über die Beschwerde des Beamten entscheidet die Disziplinarkammer in nicht-öffentlicher Sitzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Zu der Verhandlung ist der Beamte zu laden. Inwieweit Zeugen zu laden sind, bestimmt die Disziplinarkammer.
- (3) Die verhängte Disziplinarmaßnahme darf in der Beschwerdeinstanz nicht verschärft werden.
- (4) Der Beschluss der Disziplinarkammer ist dem Beschwerdeführer zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten in Abschrift mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss der Disziplinarkammer findet die weitere Beschwerde an den Disziplinarhof nicht statt, es sei denn, die Kammer selbst lässt die weitere Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage ausdrücklich zu; in diesem Falle findet die Vorschrift des § 28 entsprechende Anwendung.

§ 30 – Rechtskraft und Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckbarkeit einer Disziplinarentscheidung hat deren Rechtskraft zur Voraussetzung.
- (2) Die Rechtskraft einer Disziplinarverfügung des Dienstvorgesetzten tritt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist ein, wenn der Beamte keine Beschwerde einlegt.
- (3) Der Beschluss der Disziplinarkammer, durch den eine Beschwerde erledigt wird, erlangt mit dem Ablauf des Tages Rechtskraft, an dem er dem Beamten zugestellt wird, sofern nicht der Disziplinarhof angerufen werden kann (§ 29 Abs. 5).
- (4) Einen Verweis erteilt der Dienstvorgesetzte mündlich nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung; ist dies nicht ausführbar, so gilt der Verweis mit der Rechtskraft der Disziplinarverfügung als erteilt.

- (5) Eine Geldbuße wird nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung im Verwaltungswege vollstreckt, soweit tunlich und möglich durch Einbehalten von Dienst- oder Versorgungsbezügen. Vollstreckungsstelle ist der Dienstvorgesetzte.

§ 31 – Vorschrift über Zustellungen

- (1) Der Einstellungsbeschluss gemäß § 27 Abs. 1, die Disziplinarverfügung gemäß § 27 Abs. 2, der auf eine Beschwerde ergehende Beschluss der Disziplinarkammer gemäß § 29 Abs. 2 sowie die in § 25 vorgeschriebene Aufforderung an den Beamten, sich zu der Beschuldigung zu äußern, sind diesem zuzustellen.
- (2) Der Beamte sowie Zeugen und Sachverständige können zur mündlichen Vernehmung mündlich oder mittels einfachen Briefes geladen werden. Leistet der Geladene einer solchen Aufforderung, zur Vernehmung zu erscheinen, keine Folge, so ist ihm die Ladung zu einem neuen Termin zuzustellen.
- (3) Auf das Verfahren der Zustellung findet § 42 Anwendung.

B. Förmliches Disziplinarverfahren

§ 32 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Auf die Disziplinarmaßnahmen der Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst, Aberkennung und Kürzung des Ruhegehaltes darf nur aufgrund eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten erkannt werden.
- (2) Das förmliche Disziplinarverfahren besteht aus einer Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer.
- (3) Für die Dauer des Disziplinarverfahrens werden vom Dienstvorgesetzten ein Vertreter der Einleitungsbehörde und ein Untersuchungsführer bestellt. Beide müssen der röm.-kath. Kirche angehören und sollen tunlichst Angehörige des kirchlichen Dienstes sein. Der Untersuchungsführer soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben.

- (4) Für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim, die Beamten des Kath. Gemeindeverbandes in Bremen sowie die Beamten des Bistums Hildesheim und die der römisch-katholischen Kirche im oldenburgischen Teil des Bistums Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrerinnen und Lehrer tätig sind oder waren, bilden die beteiligten Bistümer und der Offizialatsbezirk Oldenburg eine gemeinsame Disziplinarkammer mit Sitz in Osnabrück.
- (5) Kein Mitglied der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes darf in einem Verfahren tätig werden, das ihn persönlich berührt oder an dessen Durchführung er bereits in einem früheren Stadium mitgewirkt hat. Im übrigen gelten für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes, das Verfahren bei Beratungen und Abstimmungen und die Form der Verkündung von Entscheidungen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.
- (6) Soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren die Grundsätze des niedersächsischen Disziplinarrechts, für den Bereich der Freien und Hansestadt Bremen die Grundsätze des Disziplinarrechts der Freien und Hansestadt Bremen.

§ 33 – Disziplinarkammer

- (1) Die Disziplinarkammer besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.
- (2) Sie entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Eines der vier weiteren Mitglieder muss Geistlicher, ein anderes Mitglied Beamter sein. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann, wenn er nicht den Vorsitz führt, auch als eines der vier weiteren Mitglieder an dem Verfahren mitwirken.
- (3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden im gegenseitigen Einvernehmen durch die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim sowie den Bischöflichen Offizial für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie müssen der römisch-kath. Kirche angehören und dürfen nicht

durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen sein. Sie können außerhalb eines schwebenden Verfahrens jederzeit verlangen, von ihrem Amt entbunden zu werden.

- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Disziplinarkammer im gegenseitigen Einvernehmen durch die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim sowie den Bischöflichen Offizial für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster bestellt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben.
- (5) Über die Geschäftsverteilung und die Heranziehung der Mitglieder zu den Sitzungen entscheidet die Disziplinarkammer mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Beschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 34 – Voruntersuchung

- (1) In der Voruntersuchung wird der Beamte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte von dem Untersuchungsführer vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört. Die Bestimmung des § 25 findet auf die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.
- (2) Es werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen und die zur Aufklärung der Sachlage dienenden sonstigen Beweise erhoben.
- (3) Bezüglich der Befugnis des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Verteidigers zur Akteneinsicht gilt, dass beide in jeder Lage des Verfahrens jederzeit das Recht haben, die Akten einzusehen und sich sachdienliche Auszüge anzufertigen.
- (4) Über alle Untersuchungsverhandlungen ist unter Zuziehung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift vorzulesen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Die Niederschrift muss ausweisen, dass dies geschehen ist.

§ 35 – Ende der Voruntersuchung

- (1) Erachtet der Untersuchungsführer den Zweck der Voruntersuchung als erreicht, so schließt er sie.
- (2) Beantragt der Vertreter der Einleitungsbehörde eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Vorsitzenden der Disziplinarkammer einzuholen.
- (2) Nach Abschluss der Voruntersuchung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu dem Ergebnis zu äußern und etwaige Anträge auf Ergänzung zu stellen. Zu diesem Zwecke ist dem Beamten und seinem Verteidiger auf Antrag Akteneinsicht zu gestatten.
- (4) Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Untersuchungsführer die Akten mit den etwaigen Äußerungen des Beamten und seines Verteidigers der Einleitungsbehörde. Stellt diese das Verfahren nicht ein, so ist eine Anschuldigungsschrift zu verfassen und mit den Akten dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer vorzulegen.

§ 36 – Eröffnung und Einstellung des Hauptverfahrens

- (1) Aufgrund der Anträge der Einleitungsbehörde tritt die Disziplinarkammer zusammen und beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens. In diesem Beschluss ist das Amtsvergehen genau zu bezeichnen, über das eine mündliche Hauptverhandlung stattfinden soll. Gegen diesen Beschluss findet eine Beschwerde nicht statt.
- (2) Anstelle des Eröffnungsbeschlusses kann die Disziplinarkammer unter Hinweis darauf, dass nach ihrer Ansicht aus der Aktenlage nur ein leichteres Amtsvergehen ersichtlich sei, die Akten dem Dienstvorgesetzten wieder zustellen und ihn auffordern, das einfachere Amtsvergehen im Rahmen seiner Zuständigkeit selbst mit einer Disziplinarmaßnahme zu belegen.
- (3) Besteht daraufhin der Dienstvorgesetzte auf der Durchführung des förmlichen Disziplinarverfahrens, so muss die Disziplinarkammer nunmehr das Hauptverfahren eröffnen und den Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

- (4) Ergibt der Inhalt der Akten der Voruntersuchung im Zusammenhang mit der Äußerung des Beamten oder seines Verteidigers, dass kein Amtsvergehen vorliegt oder dass das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, dass bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so kann die Disziplinarkammer den Dienstvorgesetzten auffordern, das Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Beschluss einzustellen.
- (5) Widerspricht der Dienstvorgesetzte der Einstellung, so kann die Disziplinarkammer die Einstellung des Verfahrens von sich aus förmlich beschließen. Der mit Gründen versehene Beschluss ist sowohl dem Beamten als auch dem Dienstvorgesetzten zuzustellen.
- (6) Der Dienstvorgesetzte kann gegen den Einstellungsbeschluss der Disziplinarkammer Beschwerde beim Disziplinarhof einlegen. Für die dabei zu beachtende Frist gilt § 28 entsprechend. Gibt der Disziplinarhof der Beschwerde statt, so gilt das Hauptverfahren vor der Disziplinarkammer als eröffnet mit der Folge, dass diese nunmehr den Termin zur mündlichen Hauptverhandlung anberaumen muss. Verwirft der Disziplinarhof die Beschwerde, so gilt das Verfahren als endgültig eingestellt. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 findet alsdann Anwendung.

§ 37 – Hauptverhandlung

- (1) Nach Eröffnung des Hauptverfahrens wird der Beamte unter Übersendung einer Abschrift der Anschuldigungsschrift und des Eröffnungsbeschlusses sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 25 und 34 zur mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer vorgeladen. Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist hinzuzuziehen.
- (2) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beamten statt, wenn dieser ordnungsgemäß geladen ist. Sie ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten ist die Öffentlichkeit herzustellen. Die vom Diözesanbischof dazu ermächtigten Personen können der Verhandlung beiwohnen.

- (3) Der Beamte kann sich, wenn er nicht erscheint und soweit sein persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich angeordnet ist, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, den Anforderungen des § 21 Abs. 1 genügenden Verteidiger vertreten lassen.
- (4) Ist das persönliche Erscheinen des Beamten angeordnet und erscheint der Beamte gleichwohl nicht, so kann die Disziplinarkammer auch das Auftreten des Verteidigers ablehnen. Auf diese Rechtsfolge ist der Beamte bei der Ladung, die sein persönliches Erscheinen anordnet, ausdrücklich hinzuweisen.

§ 38 – Rechtsmittel

- (1) Gegen Urteile der Disziplinarkammer ist die Berufung an den Disziplinarhof binnen eines Monats nach Zustellung zulässig. Sie ist schriftlich einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen.
- (2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer und des Dienstvorgesetzten findet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Beschwerde statt. Es entscheidet hierüber die jeweils höhere Instanz.
- (3) Über die Berufung entscheidet der Disziplinarhof. Er ist an die Feststellungen des Urteiles der Disziplinarkammer hinsichtlich des Sachverhaltes und dessen Würdigung nicht gebunden.

§ 39 – Disziplinarhof

- (1) Für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim, die Beamten des Kath. Gemeindeverbandes in Bremen sowie die Beamten des Bistums Osnabrück und die der römisch-katholischen Kirche im oldenburgischen Teil des Bistums Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrerinnen und Lehrer tätig sind oder waren, bilden die beteiligten Bistümer und der Officialatsbezirk Vechta einen gemeinsamen Disziplinarhof mit Sitz in Osnabrück.
- (2) Der Disziplinarhof besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.

- (3) Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Eines der sechs weiteren Mitglieder muss Geistlicher, ein anderes Mitglied Beamter sein. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann, wenn er nicht den Vorsitz führt, auch als eines der sechs weiteren Mitglieder an dem Verfahren mitwirken.
- (4) Die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 - 5 gelten für den Disziplinarhof entsprechend.

§ 40 – Ausscheiden des Beamten

- (1) Scheidet der Beamte, gegen den das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, vor der Beendigung dieses Verfahrens freiwillig aus dem kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim aus, ohne auf die in § 18 Abs. 2 aufgezählten Ansprüche und Rechte zu verzichten, so ist in Fortsetzung dieses Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Ansprüche und Rechte zu entziehen sind.
- (2) Scheidet dagegen der Beamte vor Beendigung des förmlichen Disziplinarverfahrens unter freiwilligem Verzicht auf die in § 18 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche und Rechte aus, so ist das Verfahren einzustellen. Die Kosten des solchermaßen eingestellten Verfahrens fallen dem Beamten zur Last.

§ 41 – Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen

- (1) Jedes das Verfahren abschließende Urteil der Disziplinargerichte ist dem Beamten zuzustellen.
- (2) Die Vollstreckung eines Urteils hat dessen Rechtskraft zur Voraussetzung.
- (3) Einen Verweis erteilt der Vorsitzende des erkennenden Disziplinargerichts mündlich nach Rechtskraft des Urteils; ist dies nicht ausführbar, so gelten Verweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als erteilt.
- (4) Die Vollstreckung anderer Disziplinarmaßnahmen, auf die gegen den Beamten erkannt ist, steht dem Dienstvorgesetzten als Vollstreckungsstelle (§ 30 Abs. 5 Satz 2) zu, dem zu diesem Zweck die Akten nach Zustellung des Urteils zu übersenden sind.

§ 42 – Zustellungen und Ladungen

- (1) Zustellungen und Ladungen werden in der Weise bewirkt, dass das Schriftstück dem Empfänger entweder gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zugesandt wird.
- (2) Auf dem Empfangsbekanntnis und im Falle der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein auf dem Posteinlieferungsschein ist der Inhalt des übermittelten Schriftstückes kurz zu vermerken. Empfangsbekanntnis, Posteinlieferungsschein sowie Rückschein und, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt, auch dieser selbst, sind zu den Akten zu nehmen.
- (3) Ist der Aufenthalt der Person, der ein Schriftstück zugestellt werden soll, unbekannt, so ist das Schriftstück in der Weise zuzustellen, dass es im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück bekannt gemacht wird. In diesem Fall gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Tag der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes, in dem das Schriftstück bekannt gemacht wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 43 – Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens und Tilgung

Für die Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens sowie für die Tilgung von Eintragungen in den Personalakten gelten die Vorschriften des niedersächsischen Disziplinarrechts entsprechend, für den Bereich der Freien und Hansestadt Bremen gelten die Grundsätze des Disziplinarrechts der Freien und Hansestadt Bremen. Sie sind der Eigenart des kirchlichen Dienstes entsprechend auszulegen.

§ 44 – Beamte auf Probe

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen der Abschnitte I und II finden auf die Beamten auf Probe mit der Maßgabe Anwendung, dass gegen sie ein förmliches Disziplinarverfahren nicht durchgeführt wird.
- (2) An die Stelle des förmlichen Disziplinarverfahrens tritt bei schweren Amtsvergehen die Dienstentlassung. Die Dienstentlassung steht in ihren Folgen der Entfernung aus dem Dienst (§ 18) gleich.
- (3) Die Dienstentlassung hat unter Angabe des Amtsvergehens schriftlich zu erfolgen. Sie wird vom Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

Dritter Teil
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 45 – Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Diese Dienst- und Disziplinarordnung tritt am 01. Juni 2001 in Kraft⁴.

Die Durchführungsverordnung vom 15. April 1999⁵ bleibt als Durchführungsverordnung gemäß § 4 Abs. 5 dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Die Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim – in der Neufassung vom 15. Dezember 1981 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1982, Seiten 89 ff.), in den Fassungen der Gesetze vom 1. Februar 1997 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1997, Seiten 53 ff.), vom 1. August 1998 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1998, Seiten 123 ff.), vom 1. April 1999 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1999, Seiten 87 ff.) sowie vom 1. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2000, Seiten 294 ff.) wird geändert und hiermit in der geänderten Fassung veröffentlicht.

⁴ Alle Änderungen bis einschließlich zum 4. Gesetz zur Änderung der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 15. September 2005 (KA Nr. 12/2005, S. 249), in Kraft getreten am 1. Oktober 2005, sind in den vorstehenden Text eingearbeitet worden.

⁵ Als Anlage abgedruckt (vgl. KA 1999, S. 95)

Durchführungsverordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim

Gemäß § 4 Abs. 4 der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 15. Dezember 1981 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1982, Seiten 89 ff.) in der Fassung vom 1. April 1999 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1999, Seiten 87 bis 88) wird bei entsprechender Anwendung von Art. 3 Abs. 2 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1994, Seiten 36 ff.) folgende Durchführungsverordnung für Beamte mit erzieherischen Aufgaben an Schulen erlassen:

1. Grundsätzlich unverzichtbar ist in der Regel die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche bei Beamten mit erzieherischen Aufgaben an Schulen. Der Dienstherr ist daher verpflichtet, sich in erster Linie um geeignete katholische Beamte zu bemühen.
2. Durch die Formulierung „in der Regel“ kann bei Beamten mit erzieherischen Aufgaben an Schulen - soweit es sich nicht um die Position des Schulleiters handelt - ausnahmsweise von der Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalles abgesehen werden. Dieses Abweichen setzt voraus, daß der Dienstherr alle Möglichkeiten zur Gewinnung eines katholischen Bewerbers erkennbar ausgeschöpft hat.
3. Vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis ist der Beamte mit erzieherischen Aufgaben an Schulen auf seine gesteigerten Loyalitätspflichten hinzuweisen und auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen schriftlich zu verpflichten.
4. Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15. April 1999

Bernert
Generalvikar